

### Änderungsantrag zu TOP 1 ÖF der Stadtratssitzung vom 26.09.2019

**Die FREIE WÄHLER Fraktion beantragt:**

**Die Maßnahme Nr. 19 der Anlage zur BV BV/0721/2019 „Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise“ wird ersatzlos gestrichen.**

#### **Begründung:**

Maßnahme Nr. 19 enthält weitestgehend Allgemeinplätze, die bereits durch Bundesrecht, Landesrecht oder Verwaltungsrichtlinien geregelt sind. Dass die Stadt Koblenz ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben hat, ergibt sich schon aus § 1, Absatz 3 BauGB. Das Gebot der Reduktion des Flächenverbrauchs und der Umweltprüfung geplanter Siedlungsflächenarrondierungen, bei der auch die Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels eine Rolle spielen, ergibt sich bereits aus § 1, Absatz 5 BauGB wenn es da heißt: *„Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu*

sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“. Ergänzend sei noch verwiesen auf § 1, Absatz 6, Nr. 7 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind:

*„Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes , die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i“.*

Auch § 1a BauGB, Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, wenn es da u.a. heißt: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und*

*andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden... Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*

Dass die Ergebnisse der Umweltprüfung im zu erstellenden Umweltbericht dargestellt werden, ist auch nichts neues, sondern bereits Folge des § 2, Absatz 4 BauGB, wenn es heißt: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.“ Nach § 2a BauGB hat der Umweltbericht sogar einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs zu bilden.

Das in Maßnahme 19 formulierte Ziel des Erhalts von Kaltluftentstehungsgebieten ist bereits über den Leitfaden „Klimaschutz in der Stadtplanung“ abgedeckt. Dort heißt es nämlich auf Seite 9: *„In topographisch gegliedertem Gelände sollte nachts auf den höher gelegenen Freiflächen produzierte Kaltluft über unbebaute Schneisen bis in das dichtbebaute Stadtzentrum fließen können. Somit dient die **Frischluftzufuhr** dem Abtransport von Luftschadstoffen und damit der Lufthygiene in der Stadt, zum anderen führt sie der Stadt nachts kühle und frische Luft zu, was den thermischen Bedingungen zugutekommt und vor dem Hintergrund der globalen Erwärmung zur Reduzierung der städtischen Überhitzung beiträgt. Wenn auch die Weichenstellung für die Sicherung der Frischluftzufuhr auf großräumiger und kleinräumiger Ebene im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgen muss, gilt es doch, in jedem einzelnen Bebauungsplanverfahren darauf zu achten, dass die Ziele des Bebauungsplanes der Sicherung einer **Frischluftschneise** nicht entgegensteht.“* In diesem Zusammenhang wird im Übrigen die Lektüre des gesamten Kapitels 1.2 Lokalklimatische Gesichtspunkte, des Leitfadens „Klimaschutz in der Stadtplanung“ dringend empfohlen. Darin ist bereits alles explizit aufgeführt. Da laut Maßnahme 21 die Stadt den erarbeiteten Leitfaden „Klimaschutz in der Stadtplanung“ regelmäßig bei städtischen oder externen Planungen anwendet, ist die Dopplung in Maßnahme 19 überflüssig.

Bleibt also im Kern einzig neu an Maßnahme 19, dass großflächige Baugebietsausweisungen, die bis heute nicht verwirklicht wurden, herausgenommen werden. Gerade das wäre aber schlecht für die künftige städtebauliche Entwicklung des Oberzentrums Koblenz. Denn wie §

1, Absatz 5 BauGB besagt, sollen Bauleitpläne die städtebauliche Entwicklung auch in wirtschaftlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bezahlbarer Wohnraum in großer Zahl kann nur entstehen, wenn die Stadt auch großflächige Baugebietsausweisungen vornimmt. Industrieansiedlung kann nur entstehen, wenn die Stadt auch großflächige Baugebietsausweisungen vornimmt. Die fünf Koblenzer Großarbeitgeber Debeka, ZF, Compugroup, Canyon und Sparkasse haben bereits vor negativen Folgen für den Wirtschaftsstandort und für Investitionen und Arbeitsplätze gewarnt. Es wäre eine fatale Entwicklung, wenn Koblenz Investoren keine potentiellen Ansiedlungsmöglichkeiten mehr aufzeigen könnte. Das wäre aber die Folge, wenn großflächige Baugebietsausweisungen kategorisch ausgeschlossen würden. Um sich diese und andere städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten zum Wohle des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Koblenz offen zu halten, sollte Maßnahme 19 ersatzlos gestrichen werden.

